Stadtverwaltung Stolpen

Sitzungs-Beschluss-Vorlage

Beschlussfassung im Stadtrat			am	03.11.2026
Beschluss-Nr.		Anzahl der Mitglieder:	16	Ja-Stimmen:
öffentlich	X	davon anwesend:		Nein-Stimmen:
nicht öffentlich		davon befangen:		Stimmenthaltungen:

---

1. Bezeichnung der Vorlage: Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2026

2. Gesetzliche Grundlagen: § 82 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
§ 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 Hauptsatzung
§ 2 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

3. Beschluss: Der Bürgermeister wird gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung vom Stadtrat beauftragt, bis zum Gesamtbetrag der vorgesehenen und durch die Rechtsaufsicht genehmigten Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 700.000 EUR, beim günstigsten Anbieter einen Darlehensvertrag abzuschließen.

4. Begründung:

Kredite dürfen nur im Finanzhaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).

Mit Bescheid vom 16. Juli 2026 wurde durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 700.000 € genehmigt.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt können seitens der Kreditinstitute die Zinskonditionen nur befristet (in der Regel maximal 1 Tag) verbindlich gehalten werden. Um kurzfristig - auch zwischen den Terminen der Stadtratssitzungen - auf Zinsschwankungen reagieren und günstige Konditionen in Anspruch nehmen zu können, macht sich eine Beauftragung des Bürgermeisters erforderlich.

Die Höhe und der Zeitpunkt der Kreditaufnahme richten sich nach der Investitionstätigkeit (Investitionsauszahlungen für Grunderwerb, Baumaßnahmen, bewegliche Sachanlagen und Investitionsfördermaßnahmen abzüglich der Einzahlungen für Investitionstätigkeit aus Zuweisungen und ggf. Veräußerung von Anlagevermögen) und dem Haushaltsvollzug (z. B. Liquidität). Zur Überbrückung wird gegebenenfalls von der Inanspruchnahme des Kassenkredites Gebrauch gemacht.

Für die Aufnahme des Kommunaldarlehens sollen im Rahmen der Ausschreibung Zinskonditionen zu folgenden Bedingungen angeboten werden. Die **Laufzeit** und demzufolge Tilgungsdauer soll nicht höher als die durchschnittliche Abschreibungsdauer des zu finanzierenden abnutzbaren Anlagevermögens sein und entweder **20, 25 oder 30 Jahre** betragen. Die Zins- und Tilgungszahlungen erfolgen vierteljährlich (nachträglich; die Konditionen der KfW-Darlehen beinhalten generell 3 bzw. 5 tilgungsfreie Anlaufjahre). Der Zinssatz wird im Rahmen der Ausschreibung für eine **Zinsbindung**sdauer von alternativ **5, 7, 10 bzw. 15 Jahren** abgefragt. Bearbeitungsgebühren und Bereitstellungszinsen werden ausgeschlossen.

Der Richtwert für eine kritische Gesamtverschuldung (1.200 EUR je Einwohner) wird bei vollständiger Inanspruchnahme der Kreditermächtigung nicht überschritten (1.177 EUR). Durch die geplanten Tilgungsleistungen in Höhe 310.000 EUR ergibt sich eine Neuverschuldung von 390 TEUR, was eine Gesamtverschuldung von 6.424.370 EUR bedeutet. In den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020, 2022 und 2023 wurden keine Darlehen aufgenommen. Von der Kreditermächtigung aus dem Jahr 2021 (1.100.000 €) wurden 800 TEUR in Anspruch genommen. Die Kreditermächtigung aus dem Jahr 2024 (700.000 €) wurde vollständig in Anspruch genommen.

Die Kreditermächtigung betrifft das Haushaltsjahr 2026. Sie gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist. Damit können die Fremdfinanzierungsmittel gemäß dem Bauablauf entsprechend ausgeschrieben bzw. beantragt werden. In der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 werden diese Mittel – soweit nicht noch 2026 in Anspruch genommen - als Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen ausgewiesen.

Hirdina
Bürgermeister

Dienstsiegel